

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Reisen“ des „aktuelles forum e.v.“ – Bedingungen für Pauschalreisen

Die nachfolgenden Bestimmungen werden bei wirksamer Vereinbarung Teil des Inhalts des zwischen dem Kunden und dem „aktuelles forum e.v.“ (im Folgenden: af) zu schließenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen und konkretisieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des af sowie die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a–y BGB und die Artikel 250 und 252 des EGBGB.

Bitte lesen die die Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Geschäftsbedingungen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Das gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

I. Geltungsbereich der AGB „Reisen“

1. Die vorliegenden AGB gelten für alle Angebote des af für Bildungsreisen, Studienseminare und Veranstaltungen, die neben Bildungsinhalten (Unterrichtung, Training, Wissensvermittlung usw.) mindestens eine weitere Reiseleistung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Transport, Unterbringung/Beherbergung, Fahrzeugvermietung, sonstige touristische Leistungen, wie z.B. Eintritts- oder Nutzungstickets, Führungen oder andere nicht nur untergeordnete touristische Dienstleistungen) umfassen.

2. Soweit auf diese Angebote auch die gesetzlichen Vorschriften über Pauschalreiseverträge gem. §§ 651a–y BGB anzuwenden sind (Angebote mit mindestens zwei Reiseleistungen) ergänzen und konkretisieren die vorliegenden AGB die gesetzlichen Vorschriften, soweit dies im gesetzlichen Rahmen möglich ist.

II. Vertragsabschluss, Verpflichtungen der Teilnehmer

1. Für **alle Buchungswege** gilt:

- a) Die jeweilige Reiseausschreibung und die diese ergänzenden Informationen sind Grundlage des Angebots des af und der Buchung des Teilnehmers in dem Umfang, in dem sie dem Teilnehmer bei Abschluss der Buchung vorliegen.
- b) Die Erwartung des Teilnehmers für das zu buchende Angebot von Dritter Stelle bezahlten oder unbezahlten Urlaub und/oder Beihilfen, Zuschüsse oder sonstige Zahlungen oder Vergünstigungen zu erhalten wird **nicht Vertragsgrundlage**. Wird die Erwartung nicht erfüllt, stellt dies somit keinen auflösenden Grund, sowie keinen Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Anfechtungsgrund hinsichtlich des Reisevertrages dar. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages nach erfolgter Buchungsbestätigung wird nicht berührt.
- c) Erfolgt die Buchung für einen oder mehrere Teilnehmer durch eine Firma, einen Verein, eine Behörde, eine Schule oder eine sonstige Institution oder juristische Person, so ist Vertragspartner die buchende Stelle, soweit diese nicht ausdrücklich lediglich als Vertreter des/der einzelnen Teilnehmer auftritt.
- d) Wird bei einer Buchung durch eine oder mehrere Privatpersonen auf deren Wunsch die Gesamtrechnung oder eine Teilrechnung an eine Firma, einen Verein, eine Behörde, eine Schule oder eine sonstige Institution oder juristische Person gerichtet oder auf diese ausgestellt, ist Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gleichwohl die buchende Person.
- e) Nach Buchung wird eine Buchungsbestätigung erteilt. Weicht diese vom Inhalt der Buchung ab, stellt dies ein neues Angebot durch das af dar. Der Vertrag kommt mit dem Inhalt dieses Angebots zustande, wenn das af auf die Abweichungen gegenüber der Buchung hingewiesen und damit seine Pflicht zur vorvertraglichen Information erfüllt hat und der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist die Annahme durch eine ausdrückliche Erklärung oder die Tätigkeit einer Anzahlung erklärt.

- f) Die vorvertraglichen Informationen über den wesentlichen Inhalt der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten sowie Mindestteilnehmerzahl und Stornierungsbedingungen/-kosten gem. Art. 250 § 3 Nr. 1,3-5 und 7 EGBGB werden nur dann *nicht* Vertragsbestandteil, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbaren.
- g) Bei Buchungen für mehrere Teilnehmer durch eine Person haftet der Buchende für alle vertraglichen Verpflichtungen derjenigen Teilnehmer, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, wenn er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Für Buchungen, die **per Email oder Telefax** erfolgen, gilt zusätzlich:

- a) Mit der Buchung gibt der Teilnehmer gegenüber dem af ein *verbindliches* Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages ab, an das er für **3 Werktage gebunden** ist.
- b) Der Vertrag kommt durch Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung af) beim Teilnehmer zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss übermittelt das af dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung in einer Form, die dem Teilnehmer ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass er in einem angemessenen Zeitraum darauf zugreifen kann (z.B. Papierform, Email). Soweit der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgt ist, erfolgt die Bestätigung wegen Art. 250 § 6 Abs. (1) S. 2 EGBGB in Papierform.

3. Bei Buchungen im **elektronischen Geschäftsverkehr** (Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Der Ablauf des elektronischen Buchungsvorgangs wird dem Buchenden in der entsprechenden Anwendung vom af erläutert.
- b) Während des Buchungsvorgangs steht dem Buchenden zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung einzelner Schritte oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars jederzeit eine Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind jeweils konkret angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d) Der Teilnehmer wird, soweit der Vertragstext vom af im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, hierüber unterrichtet. Ebenso wird er über die Möglichkeit zum späteren erneuten Abruf des Buchungstextes informiert.
- e) Die Abgabe eines verbindlichen Angebots zum Abschluss des Reisevertrages durch den Buchenden erfolgt mit der Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen". An sein Vertragsangebot ist der Buchende drei Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
- f) Die Bestätigung der Buchung durch das af erfolgt unverzüglich auf elektronischem Weg.
- g) Das af entscheidet frei über die Annahme des durch den Buchenden abgegebenen Angebots. Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet insofern keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Reisevertrages entsprechend der Buchungsangaben.
- h) Erst durch den Zugang der Reisebestätigung beim Buchenden kommt der Reisevertrag rechtsverbindlich zustande.
- i) Bei einer „Buchung in Echtzeit“ (Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung durch unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm), so kommt der Reisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim Buchenden am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, wenn dem Buchenden zugleich die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften

Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Vertrages ist nicht davon abhängig, dass diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich genutzt werden. Der Buchende erhält zusätzlich eine separate Reisebestätigung in Textform.

4. Das af weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorgaben (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im **Fernabsatz** (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten –SMS– sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht** besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. VI). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

III. Bezahlung

1. Das af und Reisevermittler dürfen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur entgegennehmen oder verlangen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des absichernden Unternehmens (Kundengeldabsicherer) in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig.

a) Nach Übergabe des Sicherungsscheins ist bei Angeboten mit einer **Reise-/Veranstaltungsdauer von 5 Tagen und länger** die Restzahlung **3 Wochen vor Reisebeginn** zur Zahlung fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer IX genannten Grund abgesagt werden kann. Ist die Buchung kürzer als 3 Wochen vor Reise/Veranstaltung gebucht worden, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

b) Nach Übergabe des Sicherungsscheins ist bei Angeboten mit einer Dauer von **bis zu 4 Tagen** wird die **Restzahlung eine Woche vor Reisebeginn/Veranstaltungsbeginn** fällig, sofern die Reise/Veranstaltung nicht mehr aus dem in Ziffer IX genannten Grund abgesagt werden kann. Ist die Buchung kürzer als eine Woche vor Reise/Veranstaltung gebucht worden, ist der gesamte Reisepreis sofort fällig.

2. Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt, obwohl das af zur ordnungsgemäßen Erbringung der mit der Buchung vereinbarten Vertragsleistungen bereit und in der Lage ist, die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Teilnehmers besteht, so ist das af berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden die Rücktrittskosten gemäß Ziffer VI in Rechnung zu verlangen.

IV. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

1. Werden nach Abschluss des Reisevertrages bezüglich wesentlicher vereinbarter Eigenschaften Abweichungen bei den Reiseleistungen erforderlich, ohne dass diese vom af in treuwidriger Weise verursacht worden sind, darf das af diese Änderungen vor Reisebeginn vornehmen, soweit sie in Hinblick auf den Gesamtvertragsinhalt nicht erheblich sind und den Gesamtcharakter der Reise nicht beeinträchtigen.

2. Das af ist verpflichtet, den Teilnehmer über die Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papierform, Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in unmissverständlicher Weise zu informieren.

3. Im Fall des Notwendigwerdens einer **erheblichen** Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von Vertragsinhalt gewordenen besonderen Vorgaben des Teilnehmers ist dieser berechtigt, innerhalb einer vom af zusammen mit der Mitteilung der Änderung

gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder **unentgeltlich** vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem af den Rücktritt vom Vertrag, gilt die Änderung als angenommen.

4. Sind die geänderten Leistungen mangelbehaftet, bleiben mögliche Gewährleistungsansprüche unberührt. Bietet das af dem Teilnehmer eine gleichwertig beschaffene Ersatzreise zum gleichen Preis an, für die das af selbst geringere Kosten als für die ursprüngliche Reise hat oder hat das af für die ursprüngliche, nunmehr geänderte Reise geringere Kosten, hat der Teilnehmer gem. § 651m Abs. 2 BGB einen Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrages.

V. Preiserhöhung, Preissenkung

1. Das af ist nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen berechtigt, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, wenn und soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, der Teilnehmer in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und zugleich die Berechnung der Preiserhöhung erläutert wird.

3. Die Preiserhöhung ist in derartigen Fällen wie folgt zu berechnen:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach V 1.a) kann der Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöht werden:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann das af vom Teilnehmer den sitzplatzbezogenen Erhöhungsbetrag verlangen.
- In allen anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag ist der Betrag, den das af vom einzelnen Teilnehmer verlangen kann.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. V 1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Änderung der Wechselkurse gem. V 1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich der Gesamtreisepreis dadurch für das af erhöht hat.

4. Das af ist verpflichtet, dem Teilnehmer auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in V 1. a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die Gesamtreise führt. Hat der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Differenzbetrag vom af zu erstatten, wobei von dem zu erstattenden Betrag die dem af tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen sind. Das af hat dem Teilnehmer die Höhe der Verwaltungsausgaben auf Verlangen nachzuweisen.

5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn zulässig, wobei für die Fristeinholung der Zugang des Erhöhungsverlangens beim Teilnehmer entscheidend ist.

6. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8%, ist der Teilnehmer berechtigt, innerhalb einer vom af zugleich mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem af den Rücktritt vom Vertrag, gilt die Änderung als angenommen.

VI. Rücktritt durch den Teilnehmer vor Reisebeginn/Stornokosten

1. Der Teilnehmer ist berechtigt, jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem af unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Ist die Reise über einen Reisevermittler gebucht worden, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Teilnehmer wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

2. Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert das af seinen Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Stattdessen entsteht aber ein Anspruch des af auf eine angemessene Entschädigung, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht auch dann, wenn die Durchführung der Reise oder die Beförderung der Teilnehmer an den Bestimmungsort durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe erheblich beeinträchtigt wird. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des af unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

3. Für den unter 2. definierten Entschädigungsanspruch geltend die folgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim af wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%
vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30%
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50%
ab dem 6.Tag vor Reiseantritt 55%
bei Rücktritt am Anreisetag oder bei Nichtanreise 90%

b) Bus- und Bahnreisen, Selbstanreise

bis 6 Monate vor Reiseantritt 20%, max. jedoch 30,- €
(bei Angeboten unter 175,- €: max. 15,- €)
bis 3 Monate vor Reiseantritt; 20%, max. jedoch 50,- €
(bei Angeboten unter 175,- €: max. 25,- €)
bis 45 Tage vor Reiseantritt 20%
vom 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt 25%
vom 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 50%
vom 21. bis 14. Tag vor Reiseantritt 75%
vom 13. bis 7. Tag vor Reiseantritt 80%
ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise 90%

4. Bei Angeboten mit besonderer Ausgestaltung, insbesondere bei Fortbildungsangeboten mit mehreren Seminarmodulen, gelten, soweit mit dem Teilnehmer wirksam vereinbart, von den vorstehenden Stornosätzen jeweils fallspezifische, ggf. abweichende Stornosätze, über die der Teilnehmer in der Ausschreibung und in der Buchungsbestätigung gesondert informiert wird.

5. Dem Teilnehmer bleibt es in jedem Fall unbenommen, gegenüber dem af nachzuweisen, dass diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als in den Entschädigungspauschalen zu Grunde gelegt entstanden ist.

6. Dem af bleibt freigestellt, anstelle der vorgenannten Pauschalen einen höheren, konkreten Schaden nachzuweisen, wenn und soweit tatsächlich wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind. In diesem Fall muss die geforderte Entschädigung durch das af unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt werden.

7. Wenn und soweit nach dem Rücktritt eines Teilnehmers und Verrechnung mit der nach den vorstehenden Regelungen vom Teilnehmer zu tragenden Entschädigung der Reisepreis ganz oder teilweise zu erstatten ist, hat diese Erstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu erfolgen.

8. Das gesetzliche Recht des Teilnehmers, gemäß § 651e BGB vom af durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem af 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und/oder einer Reiseabbruchversicherung wird dringend empfohlen.

VII. Umbuchungen

1. Der Teilnehmer hat nach Vertragsabschluss keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung). Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung deshalb erforderlich ist, weil das af keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat. In einem solchen Fall hat der Teilnehmer einen Anspruch auf eine kostenlose Umbuchung. Das af kann in Abweichung zu Satz 1 auf Wunsch eine Umbuchung freiwillig vornehmen. In diesem Fall ist das af berechtigt, ein Umbuchungsentgelt pro von der Umbuchung betroffenem Reisenden zu verlangen. Das Umbuchungsentgelt beträgt, soweit im Einzelfall vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes vereinbart wird, bis zum Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart (Ziff. VI) 25,00 € pro betroffenem Reisenden.

2. Umbuchungswünsche des Teilnehmers, die zu einem späteren Zeitpunkt beim af eingehen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt umsetzbar ist, nur durch einen Rücktritt vom Reisevertrag zu den unter Ziff. VI. festlegten Bedingungen und gleichzeitige Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

VIII. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen aus Gründen, die seiner Sphäre zuzuordnen sind, nicht in Anspruch, obwohl das af zu deren vertragsgemäßer Erbringung bereit und in der Lage war, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit die Gründe nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einem kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Das af ist verpflichtet, sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die betroffenen Leistungsträger zu bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

IX. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

1. Wird die vor Vertragsschluss mitgeteilte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann das af nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Dem Teilnehmer muss die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt für den Zugang der Rücktrittserklärung des af (siehe IX 1. d)) im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht mitgeteilt worden sein.

b) Die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist muss in der Reisebestätigung angegeben worden sein.

c) Der Rücktritt muss gegenüber dem Teilnehmer durch das af unverzüglich erklärt werden, sobald feststeht, dass die Reise wegen des Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht stattfinden wird.

d) Bei Reisen/Veranstaltungen mit einer Dauer von 5 Tagen oder länger kann der Rücktritt nicht später als 3 Wochen vor Reise-/Veranstaltungsbeginn erfolgen. Bei Reisen/Veranstaltungen mit einer Dauer von 4 oder weniger Tagen muss der Rücktritt spätestens 1 Woche vor Reise-/Veranstaltungsbeginn erfolgen.

2. Wird die Reise/Veranstaltung wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt, erhält der Teilnehmer auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer VI 7. gilt entsprechend.

X. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

1. Das af kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung durch das af die Reise nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist (wichtiger Grund). Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten seitens des af beruht.

2. Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist auch zulässig, wenn

a) gesundheitliche oder psychische Gründe in der Person des Reiseteilnehmers eine weitere Teilnahme an der Reise objektiv unzumutbar machen, insbesondere zu einer erheblichen Erschwerung oder Gefährdung des Zwecks der Reise/Veranstaltung und/oder des Teilnehmers selbst oder anderer Teilnehmer führen können,

b) das Verhalten, Befinden oder die aktuelle Verfassung des Teilnehmers objektiv geeignet sind, den Zweck der Reise/Veranstaltung, insbesondere angestrebte gruppenspezifische Prozesse zu erschweren oder zu gefährden oder die übrigen Teilnehmer unzumutbar zu beeinträchtigen,

c) wenn die unter a) und b) beschriebenen Sachverhalte geeignet sind, die Personen, die mit der Leitung, Unterrichtung, Schulung oder vergleichbaren Funktionen betraut sind, objektiv in der Ausführung ihrer Tätigkeit nachhaltig zu beeinträchtigen.

3. Wird der Reisevertrag durch das af aus einem der vorgenannten Gründe gekündigt, behält das af seinen Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Anzurechnen sind aber der Wert derjenigen ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt werden, einschließlich etwaiger von den Leistungsträgern gutgeschriebener Beträge.

XI. Obliegenheiten des Teilnehmers

1. Reiseunterlagen

Erhält der Teilnehmer die zur Reise gehörigen notwendigen Unterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein, Tickets) nicht innerhalb der ihm vom af oder seinem Reisevermittler mitgeteilten Frist, hat der Teilnehmer das af oder seinen Reisevermittler hierüber zu informieren.

2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen.

b) Unterbleibt eine Mängelanzeige durch den Teilnehmer schuldhaft und kann das af infolgedessen nicht Abhilfe schaffen, kann der Teilnehmer weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Für die Mängelanzeige ist der Teilnehmer verpflichtet, die von ihm gerügten Mängel unverzüglich dem Vertreter des af vor Ort zur Kenntnis zu bringen. Ist vor Ort kein Vertreter des af vorhanden und vertraglich auch nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an das af unter der mitgeteilten Kontaktstelle zur Kenntnis zu bringen. Die Mitteilung der Kontaktstelle und Informationen über die Erreichbarkeit des Vertreters des af vor Ort bzw. der Kontaktstelle erfolgt im Rahmen der Reisebestätigung. Der Teilnehmer kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen. Auch diese Mängelanzeigeform hat unverzüglich zu erfolgen.

d) Der Vertreter des af ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

3. Fristsetzung vor Kündigung

Der Teilnehmer kann den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern dieser erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen. Er hat jedoch zuvor dem af eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom af oder einem berechtigten Vertreter vor Ort verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist, aber nicht erfolgt.

4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Erfolgt keine ordnungsgemäße Schadensanzeige können Fluggesellschaften und das af die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich zur Schadensanzeige gegenüber der Fluglinie ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck durch den Teilnehmer unverzüglich beim af, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Die Anzeige gegenüber dem af, seinem Vertreter, der Kontaktstelle oder dem Reisevermittler entbindet den Reisenden nicht von seiner Obliegenheit, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

XII. Besondere Obliegenheiten des Teilnehmers

1. Es obliegt dem Teilnehmer, vor seiner Buchung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob er über die notwendigen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Vorkenntnisse sowie körperlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Reise/Veranstaltung und den jeweiligen Bildungsinhalten und Aktivitäten verfügt.
2. Das af ist nicht verpflichtet, diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung eine auf den jeweiligen Teilnehmer abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über möglichen Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Teilnahme vorzunehmen.
3. Es entstehen keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche des Teilnehmer, wenn und soweit dieser den Anforderungen der Reise/Veranstaltung nicht genügt und aus diesem Grund einzelne Leistungen nicht in Anspruch nehmen kann, vorgesehene Abschlüsse, Zertifikate oder Bescheinigungen nicht erlangt und/oder die Reise aus diesem Grund kündigen oder abrechnen muss. Etwas anderes gilt, wenn die entsprechenden Umstände ursächlich oder mitursächlich durch eine schuldhaft Verletzung von Informations-, Hinweis-, Aufklärungs- oder sonstiger Sorgfaltspflichten des af entstanden sind.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob das af nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

XIII. Beschränkung der Haftung

1. Die vertragliche Haftung des af für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft durch das af oder diesem rechtlich zuzuordnende Personen herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

2. Wenn Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der vom af angebotenen Reise sind und getrennt ausgewählt wurden, haftet das af nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit diesen lediglich vermittelten Fremdleistungen Dritter (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen). Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Das af haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens des af ursächlich geworden ist.

XIV. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Teilnehmer gegenüber dem af geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Reise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

XV. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

1. Das af ist verpflichtet, den Teilnehmer vor oder spätestens bei der Buchung entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens sowie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren.

2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist das af verpflichtet, dem Teilnehmer die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Dem Teilnehmer ist/sind die ausführende Fluggesellschaft(en) unverzüglich zu benennen, sobald das af endgültige Kenntnis erlangt.

3. Über einen Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat das af den Teilnehmer unverzüglich, d.h. so schnell dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, zu informieren.

4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar

XVI. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. Das af ist verpflichtet, den Teilnehmer über die für die Reise relevanten allgemeinen Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Über einzuhaltende Zoll-, Einfuhr- und Devisenvorschriften hat sich der Teilnehmer eigenständig zu informieren.

2. Für die Beschaffung und das Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, das Vorhandensein und den Nachweis eventuell erforderlicher Impfungen sowie die Einhaltung von Zoll-, Einfuhr- und Devisenvorschriften ist der Teilnehmer selbst verantwortlich. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu

Lasten des Teilnehmers. Dies gilt nicht, wenn das af seinen Informationspflichten nach Ziff. XVI 1. nicht, unzureichend oder fehlerhaft nachgekommen ist.

3. Soweit der Teilnehmer das af mit der Beantragung erforderlicher Visa beauftragt hat, haftet das af nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang, es sei denn, dass das af eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

XVII. Personenbezogene Daten/Datenschutz

Personenbezogene Daten werden über EDV unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gespeichert und verarbeitet. Für die Buchung sind genaue Angaben zu Name und Anschrift erforderlich. Die Mitteilung einer Telefonnummer und Emailadresse ist für organisatorische Zwecke hilfreich. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zur Durchführung der Veranstaltung zulässig. Mehr zu seinen Rechten als Betroffener, insbesondere zu Widerspruchsrechten, erfährt der Teilnehmer in der Datenschutzerklärung des af unter <https://www.aktuelles-forum.de/datenschutzerklaerung/>

XVIII. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

1. Das af weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass das af nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für das af verpflichtend würde, wird hierüber in praktikabler Form informiert. Das af weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

2. Für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und af die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Sie können das af ausschließlich am Sitz des af verklagen.

3. Für Klagen des af gegen Teilnehmer, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des af vereinbart.

XIX. Reiseveranstalter/Kontakt

Das af ist Reiseveranstalter für die durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Reisen und Veranstaltungen. Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen und sonstigen Kontaktaufnahmen können erfolgen an:

aktuelles forum e.V.
Schwarzmühlenstr. 104
45884 Gelsenkirchen

info@aktuelles-forum.de
Tel. 0209 15510-0